

**vom 15.11.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Olfen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 15.11.2005 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich:

- a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - 205,63 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 185,18 Euro

- b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - 258,83 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 238,38 Euro

- c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiermonotonne sowie des gelben DSD-Abfallsackes/der Abfalltonne einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - 436,83 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1)

der Abfallentsorgungssatzung

416,38 Euro

- d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - 6116,83 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 6096,38 Euro

- e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet - 3190,83 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 3170,38 Euro

- f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) 1727,83 Euro
- im gesamten Stadtgebiet –

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1707,38 Euro

- g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben DSD Abfallsackes/-containers einschließlich Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil)
- im gesamten Stadtgebiet – 7503,63 Euro

- h) Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 7483,18 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten.

Die Abfallsäcke können bei der Stadt Olfen, Marktplatz 5, käuflich erworben werden.

- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene ½ Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.
- (6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 15.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben dem Eigentümer.
- (4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer / Anschlußpflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.
- (5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der

Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhrten, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 15. Dezember 2003 in der zuletzt geltenden Fassung und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.